

Geschäftsordnung der Kommission der Allianz für Hochleistungsrechnen Rheinland-Pfalz (AHRP)

Auf Grundlage des Kooperationsvertrags zwischen den rheinland-pfälzischen Universitäten in Mainz und Kaiserslautern und im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz gibt sich die Kommission der AHRP als wissenschaftlicher Beirat folgende Geschäftsordnung:

1. Mitglieder

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus insgesamt sechs Mitgliedern, drei von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und drei von der Technischen Universität Kaiserslautern. Hierunter befinden sich jeweils der Leiter bzw. die Leiterin des Rechenzentrums sowie zwei weitere Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler. Die Auswahl der entsendeten Mitglieder obliegt der jeweiligen Universität.

2. Vorsitz

Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende als Sprecher bzw. Sprecherin und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin für die Dauer eines Jahres. Wählbar sind die Leiter der beiden Rechenzentren.

3. Ziele und Aufgaben

Aufgabe der Kommission ist es, die Ziele der AHRP aktiv voranzutreiben. Die AHRP selbst hat das Ziel, die Aktivitäten der beiden Universitäten im Bereich des Hochleistungsrechnens zu koordinieren und Kapazitäten zum Hochleistungsrechnen nach dem jeweiligen Stand der Technik für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Landes Rheinland-Pfalz nachhaltig bereitzustellen.

Die Aufgaben der AHRP umfassen hierbei insbesondere

- die universitätsübergreifende Abstimmung bei der Konzeption, der Beantragung und der Beschaffung der zentralen Hochleistungsrechner;
- den Aufbau und die nachhaltige Bereitstellung eines universitätsübergreifenden Ausbildungs- und Beratungsangebots im Bereich Hochleistungsrechnen;
- die Bereitstellung von mindestens 15% der in beiden Universitäten jeweils vorhandenen zentralen Rechenkapazitäten in einem gemeinsamen Pool zur Vergabe an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Landes;
- die Realisierung eines antragsbezogenen Verfahrens zur Vergabe der bereitgestellten Hochleistungsrechenkapazität des gemeinsamen Pools;
- die Implementierung und Unterhaltung eines gemeinsamen Lastverteilungskonzepts für die zentralen Hochleistungsrechensysteme der Universitäten; sowie
- die Erstellung und Pflege der Empfehlungen für den Betrieb der zentralen Hochleistungsrechner.

3. Geschäftsführung und Vorbereitung von Sitzungen

Für die Geschäftsführung wird ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellt. Die Geschäftsführung stimmt die regelmäßig und mindestens einmal pro Semester stattfindenden Sitzungen terminlich und inhaltlich ab. Sie ist zur Einberufung des Beirats verpflichtet, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die Geschäftsführung legt die Tagesordnung fest, bereitet die Sitzungen im Einvernehmen mit dem Sprecher bzw. der Sprecherin vor und lädt zu den Sitzungen ein.

Der Einladung sind die Tagesordnung und die erforderlichen Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht schon früher übersandt worden sind. Zwischen dem Absenden der Einladung und dem Sitzungstermin soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann auch mit kürzerer Frist eingeladen werden.

4. Sitzungen

Die Sitzungen des Beirats werden von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden geleitet.

Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.

In der Sitzung des Beirats dürfen nur Angelegenheiten beschlossen werden, die bei der Einberufung der Sitzung in der Tagesordnung genannt wurden, es sei denn, sie werden in der Sitzung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Beiratsmitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.

5. Beschlussfassung

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine Abstimmung des Beirats im Umlaufverfahren herbeiführen, es sei denn, dass mindestens zwei Mitglieder widersprechen.

Bei Beschlussunfähigkeit ergeht eine weitere Einladung mit derselben Tagesordnung. Der Beirat ist dann zu dieser Tagesordnung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

6. Ergebnisniederschrift

Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Die Ergebnisniederschrift ist vom Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern des Ausschusses zugesandt. Wenn nicht spätestens in der nächsten Sitzung des Beirats Einspruch erhoben wird, gilt die Ergebnisniederschrift als genehmigt.

In die Ergebnisniederschrift sind mindestens aufzunehmen:

- die Namen der Sitzungsteilnehmer,
- Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- die Beratungsgegenstände und das Ergebnis der Beratung,
- der Wortlaut der Beschlüsse des Beirats.

7. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 27. Januar 2012 in Kraft.